

Vorblatt

Gesetz zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Nach der Bundeshaushaltsordnung vom Jahre 1969 sind alle Kassengeschäfte für den Bund von den Bundeskassen, die bei den Oberfinanzdirektionen zu errichten sind, wahrzunehmen. Da diese Stellen für Beitreibungsgeschäfte nicht zuständig sind, müssen für die Aufgaben, die bisher vor der Amtskasse des Bundesgerichtshofs und der des Deutschen Patentamts als Vollstreckungsbehörden erfüllt worden sind, neue Stellen geschaffen werden. Daneben ist auch auf diesem Gebiet die Einbeziehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers der Justiz zu beachten.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht als Vollstreckungsbehörden einheitlich Justizbeitreibungsstellen vor, die beim Bundesgerichtshof, beim Bundespatentgericht, beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesdisziplinargericht eingerichtet werden und einheitlich der Justizbeitreibungsordnung unterliegen. Diese Stellen sollen auch Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwungsstrafen in Geld einziehen.

C. Alternativen

Der Bundesrat empfiehlt, die Organe der Sozialversicherung in der Justizbeitreibungsordnung zu verpflichten, den Vollstreckungsbehörden den Arbeitgeber des Schuldners anzugeben.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. November 1971

I/4 (I/3) — 446 00 — Ju 10/71

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung

mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 372. Sitzung am 22. Oktober 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen in Geld sowie die Geldstrafe nach § 890 der Zivilprozeßordnung;“

- b) In Nummer 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„soweit nicht ein Bundesgesetz vorschreibt, daß sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz oder der Reichsabgabenordnung und ihren Nebengesetzen richtet.“

2. In § 2 erhalten

- a) Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Vollstreckungsbehörden sind:

- a) für Ansprüche, die beim Bundesverfassungsgericht, beim Bundesgerichtshof oder beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof entstehen, die Justizbeitreibungsstelle des Bundesgerichtshofs,
- b) für Ansprüche, die beim Bundesverwaltungsgericht entstehen, die Justizbeitreibungsstelle des Bundesverwaltungsgerichts,
- c) für Ansprüche, die beim Bundesfinanzhof, beim Bundespatentgericht oder beim Deutschen Patentamt entstehen, die Justizbeitreibungsstelle des Bundespatentgerichts,
- d) für Ansprüche, die beim Bundesdisziplinargericht entstehen, die Justizbeitreibungsstelle des Bundesdisziplinargerichts.“

- b) Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Von den in Absatz 1 bezeichneten Vollstreckungsbehörden ist diejenige zuständig, die den beizutreibenden Anspruch einzuziehen hat.“

3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Er hat im Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch die in § 840 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen.“

Artikel 2

In § 118 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung werden die Worte „nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ durch die Worte „im Verwaltungszwangsverfahren“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Vollstreckungsmaßnahmen wegen Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen in Geld sowie der Geldstrafe nach § 890 der Zivilprozeßordnung eingeleitet worden sind, ist Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht anzuwenden.

(3) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Vollstreckungsmaßnahmen von der Amtskasse des Bundesgerichtshofs oder der Amtskasse des Deutschen Patentamts eingeleitet worden sind, gelten die Vollstreckungsmaßnahmen als von der nach Artikel 1 Nr. 2 zuständigen Vollstreckungsbehörde eingeleitet. Soweit von der Amtskasse des Bundesgerichtshofs oder der Amtskasse des Deutschen Patentamts um die Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen ersucht worden ist, gelten die Ersuchen als von den nach Artikel 1 Nr. 2 zuständigen Vollstreckungsbehörden gestellt.

(4) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen Ansprüchen vollstreckt wird, die beim Bundesverwaltungsgericht oder beim Bundesfinanzhof entstanden sind, gilt die vollstreckende Behörde als von der nach Artikel 1 Nr. 2 zuständigen Vollstreckungsbehörde ersucht.

(5) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Vollstreckungsmaßnahmen von dem Bundesdisziplinargericht eingeleitet worden sind, gelten sie als von der nach Artikel 1 Nr. 2 zuständigen Vollstreckungsbehörde eingeleitet. Soweit von dem Bundesdisziplinargericht um die Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen ersucht worden ist, gilt das Ersuchen als von der nach Artikel 1 Nr. 2 zuständigen Vollstreckungsbehörde gestellt.

Begründung

A. Allgemeines

1. Nach § 79 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1284) werden die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für den Bund für alle Stellen innerhalb und außerhalb der Bundesverwaltung von den Bundeskassen wahrgenommen, soweit es sich nicht um die Erhebung von Steuern handelt, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Nach § 79 Abs. 3 BHO sind die Bundeskassen grundsätzlich bei Oberfinanzdirektionen zu errichten. Hiernach sind auch die Kassengeschäfte der Amtskasse des Bundesgerichtshofs und der Amtskasse des Deutschen Patentamts auf andere Bundeskassen zu übertragen. Zu dem Aufgabenbereich dieser Bundeskassen gehören nicht die Beitreibungsgeschäfte. Soweit die Amtskasse des Bundesgerichtshofs und die des Deutschen Patentamts nach § 2 Abs. 2 JBeitrO jeweils Vollstreckungsbehörden sind, können ihre Funktionen daher nicht auf Bundeskassen bei Oberfinanzdirektionen übergehen. Es erscheint angebracht, daß diese Aufgaben — ebenso wie nach § 1 Abs. 2 JBeitrO die Vollstreckung durch die Länder — weiterhin durch die Justizbeitreibungsordnung geregelt werden.

Da die Amtskasse des Bundesgerichtshofs und die des Deutschen Patentamts keine Kassengeschäfte mehr wahrnehmen sollen, sind an ihrer Stelle neue Organisationseinheiten zu schaffen. Für diese werden ihren künftigen Funktionen entsprechend die Bezeichnungen Justizbeitreibungsstelle des Bundesgerichtshofs und Justizbeitreibungsstelle des Bundespatentgerichts vorgesehen.

2. Durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers (BAnz Nr. 214 vom 15. November 1969) ist die Zuständigkeit für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und für die Finanzgerichtsbarkeit auf den Bundesminister der Justiz übertragen worden. Es erscheint daher zweckmäßig, die diesen Zweigen der Gerichtsbarkeit angehörenden Bundesgerichte, nämlich das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof und das Bundesdisziplinargericht, in den Geltungsbereich der für die Gerichte der Justiz maßgeblichen Justizbeitreibungsordnung einzubeziehen.

3. Der Entwurf sieht ferner die Einbeziehung der Vollstreckung von Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwangsstrafen in Geld (soweit die letzteren von Amts wegen vollstreckt werden) sowie die Einbeziehung der Vollstreckung von Geldstrafen nach § 890 ZPO in die Justizbeitreibungsordnung vor. Er enthält ferner von der Praxis gewünschte Verbesserungen der Justizbeitreibungsordnung.

4. Besondere Kosten entstehen durch das Gesetz für Bund, Länder und Gemeinden nicht. Auswirkungen

auf das allgemeine Preisniveau sind von der vorgesehenen Neuregelung nicht zu erwarten.

B. Die einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Artikel 1 enthält die Änderungen der Justizbeitreibungsordnung.

Zu Nummer 1

a) Durch die neue Nummer 1 a des § 1 Abs. 1 soll die Vollstreckung der Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwangsstrafen in Geld (soweit letztere von Amts wegen beigetrieben werden) innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit gesetzlich geregelt und — mit dem neuen § 2 Abs. 2 auch die Vollstreckung dieser Strafen, wenn sie vom Bundesverwaltungsgericht, vom Bundesfinanzhof und vom Bundesdisziplinargericht verhängt worden sind — in die Justizbeitreibungsordnung einbezogen werden. Es empfiehlt sich, hier zugleich die Vollstreckung der Geldstrafe nach § 890 ZPO zu regeln (vgl. § 31 Abs. 2 RpfLG). Zweckmäßig erscheint es, die Justizbeitreibungsordnung für anwendbar zu erklären. Dadurch werden Richter und Rechtspfleger von dieser Vollstreckungstätigkeit freigestellt und die in § 2 bezeichneten Vollstreckungsbehörden, die ohnehin auf die Beitreibungstätigkeit ausgerichtet sind, zuständig.

b) Durch die Ergänzung des § 1 Abs. 1 Nr. 7 soll klargestellt werden, daß die mit der Änderung des § 2 Abs. 2 beabsichtigte Einbeziehung von Gerichten des Bundes in die Justizbeitreibungsordnung bundesgesetzliche Regelungen, die das Verwaltungsvollstreckungsgesetz oder die Reichsabgabenordnung und ihre Nebengesetze für anwendbar erklären (vgl. § 169 VerwGO, § 150 FGO), unberührt lassen soll. Andernfalls ließe sich aufgrund des geltenden § 1 Abs. 1 Nr. 7 etwa die Auffassung vertreten, soweit nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz oder der Reichsabgabenordnung und ihren Nebengesetzen zu vollstrecken sei, handele es sich um eine Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren und soweit Justizbehörden des Bundes die Ansprüche einzuziehen hätten, sei die Justizbeitreibungsordnung anwendbar. Eine derartige Gesetzesauslegung soll vermieden werden.

Zu Nummer 2

a) Durch die Neufassung des § 2 Abs. 2 soll die Errichtung der Justizbeitreibungsstellen als Vollstreckungsbehörden im Bereich der Justiz des Bundes und der Zuständigkeitsbereich dieser Vollstreckungsbehörden bestimmt werden.

In Buchstabe a ist vorgesehen, daß die Justizbeitreibungsstelle des Bundesgerichtshofs — wie jetzt die Amtskasse des Bundesgerichtshofs — Vollstreckungsbehörde für die Ansprüche ist, die beim Bundesgerichtshof oder beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof entstehen. Insbesondere soll der Justizbeitreibungsstelle des Bundesgerichtshofs auch — wie der Amtskasse des Bundesgerichtshofs nach dem geltenden § 2 Abs. 2 Satz 2 — die Beitreibung der beim Bundesverfassungsgericht entstehenden Ansprüche obliegen. Für eine Zuweisung der Beitreibung von Ansprüchen, die beim Obersten Rückerstattungsgericht entstehen — für die jetzt die Amtskasse des Bundesgerichtshofs nach dem geltenden § 2 Abs. 2 Satz 2 ebenfalls zuständig ist —, an die Justizbeitreibungsstelle des Bundesgerichtshofs besteht jedoch kein Bedürfnis.

In Buchstabe b wird entsprechend der in Buchstabe a für die Beitreibung der beim Bundesgerichtshof entstehenden Ansprüche vorgesehen, daß für die beim Bundesverwaltungsgericht entstehenden Ansprüche die Justizbeitreibungsstelle dieses obersten Bundesgerichts Vollstreckungsbehörde sein soll.

In Buchstabe c soll die Beitreibung der Ansprüche, die beim Bundesfinanzhof, beim Bundespatentgericht und beim Deutschen Patentamt entstehen, der Justizbeitreibungsstelle des Bundespatentgerichts zugewiesen werden. Da die beiden Bundesgerichte und das Deutsche Patentamt ihren Sitz in München haben, empfiehlt es sich, für die beiden Gerichte und die Behörde nur eine einzige gemeinsame Justizbeitreibungsstelle zu schaffen. Eine solche Konzentrierung dürfte der Verwaltungsvereinfachung dienen und würde eine Parallele zu der in dem neuen § 2 Abs. 2 Buchstabe a vorgesehenen Regelung bilden.

In Buchstabe d soll entsprechend der in Buchstabe b vorgesehenen Regelung die Justizbeitreibungsstelle des Bundesdisziplinargerichts Vollstreckungsbehörde für Ansprüche werden, die bei diesem Bundesgericht entstehen.

b) Die vorgesehene Neufassung des § 2 Abs. 3 Satz 1 dient der Klarstellung. Sie beschränkt die dort getroffene Regelung der örtlichen Zuständigkeit auf die Vollstreckungsbehörden (Gerichtskassen) der Länder. Für die in Absatz 2 bezeichneten Vollstreckungsbehörden des Bundes bedarf es einer solchen Regelung nicht.

Zu Nummer 3

In der Praxis der Gerichtskassen hat sich die einwöchige Regelfrist des § 5 Abs. 2 als zu kurz erwiesen. Im Bereich sämtlicher Landesjustizverwaltungen und von der Amtskasse des Bundesgerichtshofs wird daher in der Zahlungsaufforderung regelmäßig eine Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird § 5 Abs. 2 der veränderten Praxis angeglichen.

Zu Nummer 4

Nach § 840 Abs. 3 Satz 1 ZPO können die von dem Drittschuldner gemäß § 840 Abs. 1 ZPO abzugeben-

den Erklärungen an den Gerichtsvollzieher erfolgen. § 840 Abs. 3 Satz 1 ZPO ist in § 6 Abs. 2 Satz 3 nicht für anwendbar erklärt worden. Die Ergänzung des § 6 Abs. 3 stellt klar, daß der Vollziehungsbeamte die Erklärungen des Drittschuldners im Auftrag der Vollstreckungsbehörde entgegenzunehmen hat.

Artikel 2

Die Zuweisung der Beitreibung der beim Bundesdisziplinargericht entstehenden Kosten durch den neuen § 2 Abs. 2 Buchstabe d JBeitrO an die Justizbeitreibungsstelle des Bundesdisziplinargerichts bedingt eine Änderung des § 118 Abs. 2 BDO. Die Ersetzung der Worte „nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ durch die Worte „im Verwaltungszwangsverfahren“ soll es offen lassen, in welchem Verwaltungszwangsverfahren begetrieben wird. Das Bundesdisziplinargericht wird nach § 1 Abs. 3 VwVG, § 1 JBeitrO die Justizbeitreibungsordnung anwenden, während die Dienstvorgesetzten im Bundesdienst außerhalb des Anwendungsbereichs der Justizbeitreibungsordnung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz betreiben werden.

Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes dürfte in Absatz 1 der Beginn eines Kalendermonats zu wählen sein. Es wird sich empfehlen, das Gesetz möglichst bald in Kraft treten zu lassen, damit der Regelung des § 79 Abs. 3 BHO Rechnung getragen werden kann.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten die erforderliche Übergangsregelung.

Nach Absatz 2 soll, soweit die Vollstreckung der in dem neuen § 1 Abs. 1 Buchstabe 1 a JBeitrO bezeichneten Geldstrafen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet ist, die neue Vorschrift nicht eingreifen.

Soweit die Amtskasse des Bundesgerichtshofs oder die des Deutschen Patentamts Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet oder um die Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen ersucht hat, sollen nach Absatz 3 die nunmehr zuständigen Justizbeitreibungsstellen an die Stelle der Amtskassen treten.

Nach Absatz 4 sollen die Behörden, welche wegen der Ansprüche vollstrecken, die beim Bundesverwaltungsgericht oder beim Bundesfinanzhof entstanden sind, als von den nunmehr zuständigen Justizbeitreibungsstellen dieser beiden obersten Bundesgerichte ersucht gelten.

Die in Absatz 5 vorgeschlagene Regelung entspricht der des Absatzes 3.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates schon deshalb, weil durch dieses Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung geändert werden sollen, die ihre jetzige Fassung durch Artikel V des mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Gesetzes über die Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) erhalten haben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a)

Die in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a) vorgesehene Zuständigkeit der Gerichtskassen und anderen Beitreibungsstellen hinsichtlich der Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen in Geld sowie der Geldstrafe nach § 890 ZPO beschränkt sich auf die Beitreibung dieser Strafen. Im übrigen obliegt deren Vollstreckung dem Rechtspfleger, soweit der Richter oder Staatsanwalt sie nicht sich vorbehalten hat (§ 31 Abs. 2, 3 RPflG, § 36 StPO, § 179 GVG). Es erscheint daher mißverständlich, die Gerichtskassen und anderen Beitreibungsstellen — wie es in der Justizbeitreibungsordnung durchgehend (§§ 2, 3, 6, 7 und 9) geschieht — als Vollstreckungsbehörden zu bezeichnen. Der Bundesrat empfiehlt deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in der Justizbeitreibungsordnung die Bezeichnung „Vollstreckungsbehörden“ durch die Bezeichnung „Beitreibungsbehörden“ zu ersetzen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c — neu

(§ 2 Abs. 5 — neu)

In Artikel 1 Nr. 2 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

.c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Organe der Sozialversicherungsträger sind auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden zur Angabe des Arbeitgebers des Schuldners verpflichtet. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung, des § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes keine Anwendung.“

Begründung

Gerichtskosten können in aller Regel von zahlungsunfähigen Kostenschuldnern nur dann beigetrieben werden, wenn es gelingt, den Arbeitgeber der betreffenden Kostenschuldner zu ermitteln. Mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand läßt sich das nur durch Auskünfte der Allgemeinen Ortskrankenkassen aus den über die Arbeitsverhältnisse der Versicherten geführten Beschäftigungskarteien realisieren. Ein großer Teil der Ortskrankenkassen kommt auch derartigen Gesuchen im Wege der Amtshilfe nach und erteilt die erbetene Auskunft. Andere Ortskrankenkassen verweigern sie.

Um zu einer bundeseinheitlichen Praxis zu kommen, erscheint es notwendig, die Pflicht zur Amtshilfe in der Justizbeitreibungsordnung klarzustellen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu 2.

Die Empfehlung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Auskünfte über die Anschrift des Arbeitgebers von Sozialversicherten fallen nicht unter das Schweigegedot des § 142 der Reichsversicherungsordnung, auf welche Vorschrift § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes Bezug nehmen. Falls ein Versicherungsträger entgegen dem Amtshilfegebot des Artikels 35 GG sich weigert, den Vollstreckungsbehörden der Justizbeitreibungsordnung solche Auskünfte zu erteilen, ist es Aufgabe der Aufsichtsbehörden, den Versicherungsträger zur Beachtung des Gesetzes anzuhalten. Nötigenfalls ist eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung bedarf es daher nicht.